

Die Erwerbsobliegenheit nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO - Konkretisierungserfordernis mit Blick auf die Richtlinie (EU) 2019/1023 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.06.2019

Wirtschaftsjurist Michael Weidenfäller, LL.M.

I. Einleitung

Nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO wird nur dem Schuldner der Vorzug der Restschuldbefreiung zuteil, der innerhalb der Wohlverhaltens- bzw. Treuhandphase einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich im Falle der Beschäftigungslosigkeit um eine solche bemüht. „Angemessenheit“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine seiner Ausbildung, seiner bisherigen Tätigkeit, aber ebenso seinem Gesundheitszustand, seinem Lebensalter oder seiner familiären Situation entsprechenden Beschäftigung.¹ Zugleich wird der Begriff der Angemessenheit funktional über die Fähigkeit definiert, die Gläubiger bestmöglich zu befriedigen.² Findet der Schuldner keine angemessene Beschäftigung, wird ihm aber eine immerhin noch zumutbare Tätigkeit angeboten, so darf er diese grundsätzlich nicht ablehnen.³ Zumutbar soll nach Vorstellung des Gesetzgebers etwa auch eine berufsfremde Arbeit, eine auswärtige Beschäftigung oder notfalls auch eine Hilfs- oder Gelegenheitstätigkeit sein.⁴ Bewirbt sich der Schuldner vergeblich um eine seinen Qualifikationen entsprechende Stelle, ist er verpflichtet, sich aktiv auch auf eine geringer qualifizierte Stelle zu bewerben.⁵

Die Erwerbsobliegenheit stellt ein zentrales Element zur Haftungsverwirklichung dar.⁶ Nur der sich nach Kräften um die Gläubigerbefriedigung Bemühende soll nach dem Willen des Gesetzgebers das Privileg der Restschuldbefreiung erfahren.⁷ Bei Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit droht nach § 296 Abs. 1 InsO die Versagung der Restschuldbefreiung. An die Erfüllung der Erwerbsobliegenheit sind insgesamt hohe Anforderungen geknüpft.⁸

¹ MüKoInsO/Stephan, 4. Aufl. 2020, InsO § 295 Rn. 26.

² *Ibid.*, Rn. 27.

³ *Ibid.*, Rn. 53.

⁴ BT-Drucks. 12/2443, S. 192.

⁵ LG Bad Kreuznach, Beschluss vom 29.12.2017, Az. 1 T 125/17, Rn. 39, ZInsO 2018, 478, 481.

⁶ Ahrens, LMK 2018, S. 406415; MüKoInsO/Stephan, 4. Aufl. 2020, InsO § 295 Rn. 15.

⁷ BT-Drucks. 12/2443, S. 192.

⁸ MüKoInsO/Stephan, 4. Aufl. 2020, InsO § 295 Rn. 50.

Bei lebensnaher Betrachtung ergeben sich für den Schuldner daraus erhebliche Risiken, kenntnislos einem Versagensgrund zu unterliegen und das zeitlich umfängliche Verfahren letztlich ohne den angestrebten Erfolg in Form der Restschuldbefreiung zu durchlaufen. Dies zeigt die Betrachtung bisheriger Rechtsprechung zu festgestellten Versagensetatbeständen.

II. Fallgestaltungen möglicher Obliegenheitsverstöße - Eine Bestandsaufnahme

1. Teilzeitbeschäftigung bei Kindesbetreuung

Schon seit längerem ist geklärt, dass der lediglich teilzeitbeschäftigte Schuldner regelmäßig zur Bemühung um eine angemessene Vollzeitbeschäftigung verpflichtet ist.⁹ Als angemessene Vollzeitbeschäftigung wird dabei eine Erwerbstätigkeit mit durchschnittlicher wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 35 und 40 Stunden angesehen.¹⁰ Eine darunter liegende Teilzeitbeschäftigung ohne weitere Bemühungen um eine angemessene Vollzeitbeschäftigung stellt demnach grundsätzlich eine Obliegenheitsverletzung dar.¹¹

Praktische Fragen ergeben sich hierzu aber vornehmlich dann, wenn die Kindesbetreuung der Aufnahme einer angemessenen Vollzeitbeschäftigung entgegensteht. Hier kann u.U. eine Teilzeitbeschäftigung nicht unangemessen sein.¹² Diese Frage kann jedoch nicht pauschal beantwortet werden. Vielmehr hat der BGH entschieden, dass die Grundsätze zum Billigkeitsunterhalt nach § 1570 BGB heranzuziehen sind.¹³ Maßgebliche Faktoren können demnach Alter und Anzahl der Kinder¹⁴, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Erkrankungen¹⁵, aber auch der Entwicklungsstand, Neigungen oder Begabungen der Kinder sein.¹⁶ Ist nur ein Elternteil erwerbstätig, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Kindesbetreuung durch das andere Elternteil wahrgenommen werden kann und worauf die Rollenverteilung innerhalb der Familie zurückzuführen ist.¹⁷ Bei alleinstehenden Elternteilen ist ebenfalls einzelfallabhängig, ob eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zumutbar erscheint.¹⁸ Aus diesen Umständen erwachsen für den Schuldner erhebliche Unsicherheiten, ob die Gefahr einer Versagung der Restschuldbefreiung besteht.¹⁹

⁹ BGH, Beschluss vom 14.01.2020, Az. IX ZB 242/06, NZI 2010, 228; erneut: BGH, Beschluss vom 01.03.2018, Az. IX ZB 32/17, NZI 2018, 359.

¹⁰ *Nerlich/Römermann/Römermann*, 41. EL April 2020, InsO § 295 Rn. 5.

¹¹ LG München I, Beschluss vom 25.10.2006, 14 T 11607/06, BeckRS 2010, 3592; LG Verden, Beschluss vom 09.09.2019, Az. 3 T 26/19, NZI 2019, 943; AG Hamburg, Beschluss vom 30.06.2020, Az. 68h IK 84/19, NZI 2020, 846.

¹² BGH, Urteil vom 07.03.2010, Az. XII ZR 204/08, NJW 2010, 1665 Rn. 11ff.

¹³ BGH, Beschluss vom 03.12.2009, Az. IX ZB 139/07, NZI 2010, 114.

¹⁴ *MüKolsO/Stephan*, 4. Aufl. 2020, InsO § 295 Rn. 64.

¹⁵ OLG Hamm, Urteil vom 4. 11. 2004, Az. 3 UF 555/01, NZI 2005, 297.

¹⁶ BGH, Urteil vom 17.06.2009, Az. XII ZR 102/08, NJW 2009, 2592.

¹⁷ *Nerlich/Römermann/Römermann*, 41. EL April 2020, InsO § 295 Rn. 9.

¹⁸ *MüKolsO/Stephan*, 4. Aufl. 2020, InsO § 295 Rn. 65.

¹⁹ *Ibid.*, Rn. 62.

2. Erfolgreiche Selbstständigkeit

Eine Verletzung der Erwerbsobliegenheit kann auch darin begründet liegen, dass der selbstständige Schuldner, der mit dieser Tätigkeit nicht genug erwirtschaftet, es unterlässt, sich um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen.²⁰ Maßstab ist insoweit das Einkommen einer vergleichbaren abhängigen Beschäftigung.²¹ Grundlage der Vergleichsberechnung kann etwa die Endgeldtabelle nach öffentlichen Tarifverträgen sein.²² Zwar braucht der Schuldner seine selbstständige Tätigkeit zunächst nicht aufzugeben,²³ muss sich dann aber um eine seiner Qualifikation und den Verhältnissen des Arbeitsmarktes entsprechenden Tätigkeit bemühen.²⁴ Fraglich ist aber aus Schuldnersicht, binnen welchen Zeitraumes der Schuldner erkennen muss, dass seine selbstständige Tätigkeit erfolglos in diesem Sinne ist. Nach einem vom LG Bochum entschiedenen Fall habe der Schuldner spätestens nach dem zweiten Jahr erkennen müssen, dass er sich um eine abhängige Beschäftigung bemühen müssen.²⁵ Angesichts der strengen Anforderungen an die Erfüllung der Erwerbsobliegenheiten²⁶ kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass ein so langer Zeitraum grundsätzlich unschädlich ist.

Ist die selbstständige Tätigkeit unwirtschaftlich, bleibt auch offen, wie weitgehend die Schlechterstellung der Gläubiger im Vergleich zu einer entsprechenden abhängigen Beschäftigung sein muss und ob es insofern Geringfügigkeitsgrenzen gibt. Eine solche ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, weswegen davon ausgegangen werden muss, dass der Gesetzgeber bewusst auf die Formulierung eines Mindestbetrages verzichtet hat.²⁷ Es liegen schlichtweg keine objektiven Kriterien vor, ab wann ein nur geringfügiger Verstoß anzunehmen ist.²⁸ Im damaligen Gesetzgebungsverfahren wurde der Vorschlag eine Wesentlichkeitsgrenze einzuführen, unterhalb welcher Verstöße folgenlos bleiben, angelehnt, da eine Abwägung der Umstände des Einzelfalls die Gerichte zu stark belasten würde.²⁹

In praxi sind die Gerichte aber zumindest inzident mit dieser Frage befasst. Beispiels halber hat in einem aktuell verhandelten Fall ein Gläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt, weil er glaubhaft machte, dass die Schuldnerin bei Ausweitung der Tätigkeit einen um 80,00 € höheren monatlichen Nettolohn erhalten hätte.³⁰ In einem anderen Fall unternahm das Gericht eine Vergleichsbetrachtung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit auf Basis des identischen Monatsverdienstes bei Festanstellung und kam zu dem Ergebnis, dass eine Obliegenheitsverletzung deshalb gegeben war, weil bei vergleichbarer Festanstellung ein pfändbarer Betrag an die Insolvenzgläubiger auszahlbar gewesen wäre.³¹ Das LG Münster verneinte eine Obliegenheitsverletzung, wenn bei einer Summe an Insolvenzforderungen von 157.697,86 € nur

²⁰ BGH, Beschluss vom 07.05.2009, Az. IX ZB 133/07, NZI 2009, 482.

²¹ BGH, Beschluss vom 01.03.2018, Az. IX ZB 32/17, NZI 2018, 359.

²² LG Verden, Beschluss vom 09.09.2019, Az. 3 T 26/19, NZI 2019, 943.

²³ BGH, Beschluss vom 01.03.2018, Az. IX ZB 32/17, Rn. 11, NZI 2018, 359.

²⁴ BGH, Beschluss vom 11.10.2012, Az. IX ZB 138/11, BeckRS 2012, 22160.

²⁵ LG Bochum, Beschluss vom 31.03.2011, Az. 7 T 519/10, BeckRS 2011, 13786.

²⁶ *MüKolsO/Stephan*, 4. Aufl. 2020, InsO § 295 Rn. 50.

²⁷ *Nerlich/Römermann/Römermann*, 41. EL April 2020, InsO § 296 Rn. 9.

²⁸ *MüKolsO/Stephan*, 4. Aufl. 2020, InsO § 295 Rn. 15.

²⁹ BT-Drucks. 12/7302, S. 188.

³⁰ AG Hamburg, Beschluss vom 30.06.2020, Az. 68 h IK 84/19, NZI 2020, 846.

³¹ AG Göttingen, Beschluss vom 23.09.2015, Az. 74 IN 18/12, NZI 2015, 986, bestätigt durch LG Göttingen, Beschluss vom 11.11.2015, Az. 10 T 71/15, unveröffentlicht.

etwa 1.000 € mehr zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger hätten erzielt werden können.³² Aus Sicht des selbstständigen Schuldners besteht also Unklarheit darüber, ab wann und ab welcher konkreten Höhe im Vergleich zu einer Festanstellung mit pfändbaren Einkünften er sich um eine solche zu bemühen hat, um nicht der Gefahr einer Versagung der Restschuldbefreiung zu unterlaufen.

3. Bemühungsintensität als Risikofaktor

Der erfolglos selbstständige Schuldner, ebenso wie der Teilzeitbeschäftigte oder der Beschäftigungslose Schuldner haben sich gleichermaßen um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen.³³ Damit ist für den Schuldner nichts darüber gesagt, welchen Umfang und welche Intensität seine Bemühungen aufweisen müssen. Der Gesetzgeber verweist insoweit nur auf „erhebliche Anstrengungen“.³⁴ Eine allgemeingültige Aussage kann hierzu angesichts branchenbezogener, regionale und individueller Umstände nicht treffen.³⁵ Eine starre quantitative Grenze lehnt der BGH insofern ab.³⁶ Wohl aber habe sich der Schuldner wie der Vollzeiterwerbstätige auch wöchentlich mindestens 35 Stunden lang mit der ernsthaften und rückhaltlosen Suche nach einem Arbeitsplatz zu beschäftigen.³⁷ Sofern entsprechende Stellen überhaupt angeboten werden, gilt jedoch eine ungefähre Richtgröße von 2 bis 3 Bewerbungen pro Woche.³⁸

Sieht der Schuldner sich jedoch dem Vorhalt der Obliegenheitsverletzung ausgesetzt, ist im Einzelfall eine Bewertung der objektiven Gegebenheiten und der subjektiven Voraussetzungen vorzunehmen.³⁹ Für die Tatsache der ausreichenden Erwerbsbemühungen ist er vollständig darlegungs- und beweiselastet, weshalb er sämtliche Bewerbungen dokumentieren und die Unterlagen bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung aufbewahren sollte.⁴⁰ Selbst wenn er aber eine ausreichende Anzahl an Bewerbungen nebst Rückantworten der Arbeitgeber vorlegen kann, ist die Versagung der Restschuldbefreiung nicht vom Tisch, wenn er nicht zusätzlich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet war.⁴¹ Ferner dürfen die Bewerbungen auch nicht den Eindruck einer nur scheinbaren, nicht ernsthaft unternommenen Arbeitssuche vermitteln.⁴²

Aus der Perspektive des betroffenen Schuldners ergeben sich aus den dargestellten Gründen hohe Risiken. Es erscheint schon fraglich, ob eine Kenntnisnahmemöglichkeit von den doch strengen Anforderungen, die an den Schuldner zur Erfüllung der Obliegenheiten nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO gestellt werden, in ausreichendem Maße gegeben ist. Annahmegemäß werden viele Schuldner nicht wissen, wie viele Bewerbungen sie konkret verfassen, wie viel Zeit sie zur Stellensuche aufwenden oder welche Dokumente sie für welchen Zeitraum aufzubewahren haben, um sich im Zweifel exkulpieren zu können. Eine Hinweispflicht des Treuhänders oder des Insolvenzgerichts darauf,

³² LG Münster, Beschluss vom 29.01.2014, Az. 5 T 693/13, VuR 2015, 156.

³³ BGH, Beschluss vom 01.03.2018, Az. IX ZB 32/17, NZI 2018, 359.

³⁴ BT-Drucks. 14/5680, S. 23.

³⁵ BGH, Beschluss vom 27.04.2010, Az. IX ZB 267/08, NZI 2010, 693.

³⁶ BGH, Beschluss vom 13.09.2012, Az. IX ZB 191/11, Rn. 7, NZI 2012, 852.

³⁷ *Ibid.*, Rn. 4.

³⁸ *Ibid.*, Rn. 8.

³⁹ *Humberg*, VuR 2013, 68, 69.

⁴⁰ *Siebert*, VIA 2018, 52, 53.

⁴¹ LG Essen, Beschluss vom 26.11.2012, Az. 7 T 71-13 164 IN 46/06, BeckRS 2014, 8554.

⁴² AG Gera, Beschluss vom 09.03.2011, Az. 8 IK 564/10, NZI 2011, 293.

dass der Schuldner sich hinreichend bewerben muss, um seiner Erwerbsobliegenheit nachzukommen, existiert nicht.⁴³

4. Sonstige Einzelfälle

Neben den vorstehenden Fallgruppen existieren zahlreiche weitere, potenziell restschuldbefreiungsgefährdende, aber aus Schuldnersicht nicht unbedingt leicht zu erkennende Sachverhaltskonstellationen. Zu denken ist etwa an die Pflicht des verheirateten Schuldners zur Wahl einer für die Gläubiger günstigen Steuerklasse.⁴⁴ Daneben stellt der Abschluss eines Aufhebungsvertrages mit dem Arbeitgeber regelmäßig eine Obliegenheitsverletzung dar, wenn nicht ein wichtiger Grund dies ausnahmsweise rechtfertigt.⁴⁵ Ebensolches kann im Falle der Nichterhebung einer Kündigungsschutzklage geltend, sofern diese Aussicht auf Erfolg bietet.⁴⁶ Ist Sonn- und Feiertags- oder Nachtarbeit vertraglich als normale Arbeitszeit vorgesehen, fallen entsprechende Zuschläge nicht unter die hälftige Unpfändbarkeitsgrenze des § 850a Nr. 1 ZPO.⁴⁷ Einen Obliegenheitsverstoß begeht der Schuldner, der einen Arbeitsplatzwechsel vornimmt, welcher nun keine vertraglich vereinbarte Sonn-Feiertags- oder Nachtarbeit mehr vorsieht und somit die Gläubiger durch den Wegfall schlechter stehen.⁴⁸ Leistet der Schuldner vertraglich nicht geschuldete Überstunden, ist auch darin eine Obliegenheitsverletzung zu sehen, wenn er dies nicht rechtzeitig dem Treuhänder anzeigt, da dann nicht die Hälfte des Entgeltes für die Mehrarbeitsstunden gem. § 850a Nr. 1 ZPO gepfändet werden kann.⁴⁹

Da der Schuldner sich nach Kräften um die Tilgung seiner Insolvenzverbindlichkeiten bemühen soll, kann ferner die Aufnahme eines Studiums während des Abtretungsphase zur Versagung der Restschuldbefreiung führen.⁵⁰ Auch der eine Promotion nicht zügig vorantreibende Schuldner begeht eine Obliegenheitsverletzung, wenn er ansonsten aufgrund seines bereits erfolgreich beendeten Studiums ein höheres pfändbares Einkommen als mit der Teilzeittätigkeit hätte erzielen können.⁵¹

III. Schuldnerschutz durch Rechtsklarheit

Mit Blick auf die dargestellte, bei Weitem nicht abschließende Vielgestaltigkeit möglicher Versagensrisiken ist von praktischer Bedeutung, welche objektiven Anforderungen an die Bemühungen um eine angemessene Erwerbstätigkeit an den Schuldner gestellt werden können. Daran gemessen, kann dem bisherigen Regelungskatalog keine differenzierte, einzelfallbezogene Beurteilung entnommen werden. Dies wird vereinzelt bemängelt.⁵² Aus Bedenken um die Missbrauchsanfälligkeit der Restschuldbefreiungsvorschrift

⁴³ BGH, Beschluss vom 01.03.2018, Az. IX ZB 32/17, Rn. 22, NZI 2018, 359.

⁴⁴ BGH, Beschluss vom 05.03.2009, Az. IX ZB 2/07, NZI 2009, 326.

⁴⁵ *Diller/Gerber*, NZA 2020, 691, 693.

⁴⁶ *Nerlich/Römermann/Römermann*, 41. EL April 2020, InsO § 295 Rn. 7; *Diller/Gerber*, NZA 2020, 691, 693.

⁴⁷ LG Hamburg, Beschluss vom 06.01.2015, Az. 326 T 112/13, BeckRS 2015, 08879.

⁴⁸ LG Hamburg, Beschluss vom 06.01.2015, Az. 326 T 112/13, BeckRS 2015, 08879.

⁴⁹ LG Gießen, Beschluss vom 23.11.2010, Az. 7 T 401/10, BeckRS 2011, 11308.

⁵⁰ Uhlenbruck/Sternal, 15. Aufl. 2019, InsO § 295 Rn. 13.

⁵¹ LG Darmstadt, Beschluss vom 06.09.2012, Az. 5 T 411/11, ZinsO 2013, 1162.

⁵² *Kluth*, VIA 2017, 1, 3.

ten wird sich im Schrifttum jedenfalls für eine enge Interpretation der Regularien ausgesprochen.⁵³ Die aufgezeigten Risiken stehen aber dem gesetzgeberischen Ziel entgegen, einheitliche Regelungen zu schaffen, anhand derer Schuldner und Gläubiger von vornherein wissen, unter welchen Bedingungen das Privileg der Restschuldbefreiung erteilt oder versagt werden kann, damit sie die Folgen bestimmter Verhaltensweisen erkennen und vorausberechnen können.⁵⁴ Ob der Schuldner seine Obliegenheiten erfüllt, soll anhand klarer Kriterien leicht feststellbar sein.⁵⁵ Dies ist, wie die Praxis zeigt, jedoch nicht der Fall. Denn auf Basis welcher Kriterien die Grenze zwischen zwar positivrechtlichen Verstößen, aber nur unerheblichen Verfehlungen zu ziehen ist, verbleibt der einzelfallabhängigen Klärung durch die Gerichte.⁵⁶ Besonders problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang Verstöße, die bei Kenntnis des Schuldners von den an ihn gerichteten Anforderungen im Einzelnen erwartungsgemäß vermieden worden wären. Hieraus kann ein ergänzender Regelungsbedarf im Hinblick an die konkreten Verhaltensanforderungen an den Schuldner abgeleitet werden.

VI. Die Erwerbsobliegenheit vor dem Hintergrund der RL (EU) 2019/1023

Ein solcher ergibt sich aber zudem nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019. Vorangestellt wird die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, klare Kriterien zur Abgrenzung positivrechtlicher Verstöße zu formulieren.

Etwa nach Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie sollen die Nationalstaaten sicherstellen, unter welchen, genau zu bestimmenden Umständen der Zugang zur Entschuldung verwehrt oder beschränkt werden kann.⁵⁷ Auch ist davon die Rede, festzulegen, ab wann ein Verstoß in erheblichem Maße vorliegt.⁵⁸ Nach Artikel 24 der Richtlinie soll dies unbeachtlich der Herkunft der Schulden aus Verbraucher- oder Unternehmertätigkeit gelten.⁵⁹

In Umsetzung der Richtlinie hat der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 31.08.2020 zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens zwar die Vorschriften zur Versagung der Restschuldbefreiung erneut auf den Plan berufen.⁶⁰ Eine richtlinienkonforme Konkretisierung der Anforderungen an den Schuldner im Hinblick auf seine Erwerbsobliegenheiten, die es ihm erlaubt, in zumutbarer Weise von den versagensbegründenden Umständen im Einzelnen Kenntnis zu erlangen, hat der Entwurf aber nicht zum Inhalt.⁶¹ Das Anforderungsprofil der Erwerbsobliegenheiten i.S.d. § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO sollte zweifellos durch eine Balance zwischen den Gläubigerinteressen und jenen des Schuldners geprägt sein.⁶² Im Interesse des Schutzes vor einer vorschnellen und bei entsprechender Kenntnis vermeidbaren Versagung der Restschuldbefreiung wäre eine weitere Konkretisierung der nationalen Vorschriften aber erforderlich und

⁵³ *Nerlich/Römermann/Römermann*, 41. EL April 2020, InsO § 295 Rn. 12.

⁵⁴ BT-Drucks. 12/2443, S. 190.

⁵⁵ *MüKoInsO/Stephan*, 4. Aufl. 2020, InsO § 295 Rn. 7.

⁵⁶ *Ibid.*, Rn. 156.

⁵⁷ RL (EU) 2019/1023, Art. 23 Abs. 2.

⁵⁸ *Ibid.*, Art. 23 Abs. 2 lit a).

⁵⁹ *Ibid.*, Art. 24.

⁶⁰ BT-Drucks. 19/21981, S. 11ff.

⁶¹ *Ibid.*

⁶² *MüKoInsO/Stephan*, 4. Aufl. 2020, InsO § 295 Rn. 2.

ginge konform mit den am volkswirtschaftlichen und sozialem Wohl ausgerichteten Zielen⁶³ des Richtliniengebers. Die Forderung nach Verbesserung der Transparenz und Berechenbarkeit von Verfahren bei gleichzeitiger Vermeidung von Rechtsunsicherheiten⁶⁴ steht damit in Einklang.

Abgeschlossen Dezember 2020

www.logos-verlag.de unter ‚Zeitschriften‘

www.w-hs.de/ReWir

URN: [urn:nbn:de:hbz:1010-opus4-38621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:1010-opus4-38621) (www.nbn-resolving.de)

URL: <https://whge.opus.hbz-nrw.de/frontdoor/index/index/docId/3862>

Impressum: Westfälische Hochschule, Fachbereich Wirtschaftsrecht, August-Schmidt-Ring 10,
D - 45665 Recklinghausen, www.w-hs.de/wirtschaftsrecht



Dieser Text steht unter der Lizenz ‚Namensnennung- Keine kommerzielle Nutzung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland‘ (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)

logos

Vertrieb: Logos Verlag Berlin GmbH
Georg-Knorr-Str. 4, Gebäude 10
D-12681 Berlin
<http://www.logos-verlag.de>

⁶³ Insb. Erwägungsgründe 5, 6, 7, 8, 16, 21, 72 RL (EU) 2019/1023.

⁶⁴ Erwägungsgrund 85 RL (EU) 2019/1023.